



**Satzung der Stadt Allstedt über die Erhebung von Benutzungsentgelten
für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser und Fest-
plätzen**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt ((KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Stadtrat
am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Unter Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern sind alle Gebäude der Stadt Allstedt zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen und der Bevölkerung zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Versammlungsräume in den FFW – Gerätehäusern ohne Mehrfachnutzung werden vorrangig den Mitgliedern der FFW in den jeweiligen Ortsteil zur Verfügung gestellt.
- (3) Festplätze sind öffentlich zugängliche Plätze oder Wiesen (auch mit Freilichtbühnen und Nebengebäuden), welche für verschiedenartige Veranstaltungen (unter freiem Himmel) zur Verfügung stehen.

**§ 2 Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser
und Festplätze**

- (1) Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Sie dienen im Rahmen des Gemeindegebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohner und Einwohnerinnen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.
- (2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze gewerblich und privat genutzt werden.



§ 3 Nutzer

Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können genutzt werden von:

- a) Einwohnerinnen und Einwohnern der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstigen Vereinen und Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen. Welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) allen Vereinen und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Stadt Allstedt ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abschließen haben.
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotsspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und deren Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- e) sonstigen privaten Personen.

§ 4 Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleichbleibenden Rhythmus statt.
- (3) Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5 Zulassung und Umfang zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden und Dorfgemeinschaftshäusern für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt in Absprache mit der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt über den jeweiligen Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterin.
Je nach Art und Häufigkeit der Nutzung wird ein entsprechendes monatliches Nutzungsentgelt für jede einzelne Nutzergruppe festgelegt.
- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen. (siehe Anlage 1 (Einzelnutzungsvertrag, bei denen andere Gebühren erhoben werden))
Mit dem Antrag sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben. Der Antrag für öffentliche Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.



Der Einzelvertrag ist dem Ortsbürgermeister vor dem Tag der Nutzung durch den Nutzer unterzeichnet zurück zu geben.

- (3) Die Vorbereitungszeit beginnt in der Regel ab dem Vortag 15.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden. Die Nachbereitungszeit endet in der Regel um 12.00 Uhr am Tag nach der eigentlichen Nutzung.

Es können bezüglich der Vor- und Nachbereitungszeiten gesonderte Absprachen mit dem Ortsbürgermeister getroffen werden.

- (4) Der Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe der Räumlichkeit besondere Vertragsbedingungen festlegen (das betrifft auch Entgeltregelungen bzw. bei Trauerfeier Nutzungen), welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht, die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
Diese sind vom Nutzer in eigener Verantwortung und auf dessen Kosten einzuholen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Vergabe der Objekte und Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt (Ortsbürgermeister/ beauftragter Verantwortlicher). Die Jugendklubs obliegen in der Verantwortung der Ortsbürgermeister/in.

§ 7 Entgelt

Entgeltpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung des Entgelts gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8 Entgeltbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Entgeltpflicht sind Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt und ihrer öffentlichen Einrichtungen sowie Vereine mit Verträgen der Variante 3 der Gebührensatzung für die Sportstätten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.



- (2) Der/Die Ortsbürgermeister/in ist ermächtigt, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien, soweit diese für den Erhalt der Mehrzweckgebäude/Dorfgemeinschaftshäuser/Festplätze bzw. für die Pflege und Reinigung besondere Leistungen übernehmen, welche sich entlastend auf die Bewirtschaftungskosten auswirken.

§ 9 Höhe des Entgelt

Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt erhebt für die Benutzung aller Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshäuser, Festplätze und andere Räumlichkeiten Gebühren, gemäß der geltenden und als Anlage 2 beigefügten Übersicht, für die Beteiligung an den Betriebskosten.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.

§ 11 Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 12 Pflichten der Nutzer

- (1) Sowohl bei der entgeltpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu



übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet bzw. kann von der Gemeinde ein Reinigungsunternehmen zur Behebung der Mängel beauftragt werden.

Die dafür entstehenden Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.

- (2) Der Nutzer hat eine für das jeweilige Mehrzweckgebäude/ Dorfgemeinschaftshaus geltende Hausordnung zu beachten und einzuhalten.
- (3) Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier etc.) sind vom Nutzer zu stellen oder entsprechend seines Verbrauches zu ersetzen.
- (4) Der Müll ist selbstverantwortlich zu entsorgen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist berechtigt die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung entstehen. Verschulden Dritter, wie etwa durch Gäste, Mitglieder von Vereinen u.d.g. wird als eigenes Verschulden angerechnet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, durch den Nutzer entstandene Sachschäden, die nicht fachgerecht behoben wurden, auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder Missachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde das Nutzungsrecht sofort entziehen.



§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Mit dieser Satzung treten alle vorhergeltenden Regelungen außer Kraft.

Bürgermeister

Siegel



Nutzungsvertrag

zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, OT _____,
vertreten und im Auftrag handelnd durch den Ortsbürgermeister, gemäß der
Satzung vom 22.05.2023

und

.....
(Name, Anschrift)

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Räumlichkeit

Vermietet wird

zur Nutzung für eine gewerbliche Veranstaltung, private Feier, vereinsinterne
Veranstaltung am
(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

§ 2 Entgelt und Nebenkosten

Das Entgelt einschließlich Nebenkosten (Energie, Heizung, Wasser/Abwasser) beträgt
..... Euro.



§ 3

Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten

Das Entgelt ist bis zum bei der Kasse der Stadt Allstedt, Forststraße 9 einzuzahlen
oder auf das Konto der Stadt Allstedt, **IBAN: DE24 1203 0000 1020 9164 56, SWIFT BIC: BYLADEM1001**
bei der Deutschen Kreditbank unter Verwendung des Kassenzzeichens **111700/44113000/8** zu überweisen.

§ 4

Die Vorbereitungszeit beginnt in der Regel ab dem Vortag 15.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden. Die Nachbereitungszeit endet in der Regel um 12.00 Uhr am Tag nach der eigentlichen Nutzung.

Es können bezüglich der Vor- und Nachbereitungszeiten gesonderte Absprachen mit dem Ortsbürgermeister getroffen werden.

§ 5

Instandsetzung der Räumlichkeit

1. Der Nutzer haftet dem Eigentümer für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht worden sind.
2. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Besucher, Lieferanten usw. schuldhaft verursacht worden sind.
3. Dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
4. Der Nutzer hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Eigentümer die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.
5. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzungszeit in einem sauberen Zustand und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt dem Nutzer die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
6. Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier etc.) sind vom Nutzer zu stellen oder entsprechend seines Verbrauches zu ersetzen.
7. Der Müll ist selbstverantwortlich zu entsorgen.

Stadt Allstedt

Der Bürgermeister



§ 6

Behördliche Genehmigungen

Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht, die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Diese sind vom Nutzer in eigener Verantwortung und auf dessen Kosten einzuholen.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Nutzungsvertrag werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

....., den

..... , den

Unterschrift des Ortsbürgermeister
i. A. des Bürgermeisters:

Unterschrift Nutzer

Anlage 2

Nutzungsentgelttarif zur Satzung für die Nutzung der gemeindeeigenen Objekte gemäß Satzung §§ 4 ff.

1. Nutzungsentgelt pro Tag

Ort	Objekt	natürl. Personen und Vereine mit Sitz in Allstedt		Fremdnutzer und gewerbl. Nutzung
		ohne Eintritt	mit Eintritt	
Allstedt	FFW-Versammlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	Rollsportstadion (Versammlungsraum)	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Waldsportplatz	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Kegelbahn	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Beyernaumburg	FFW-Versammlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	Versammlungsräume in der Gemeinde	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Sportlerheim	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Zeltaufbau	30,00 €	60,00 €	90,00 €
Emseloh	FFW-Versammlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	Sängerraum	50,00 €	100,00 €	125,00 €
	ehemaliger Jugendclub	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Mehrzweckraum im Park	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Kegelbahn	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Einzingen	FFW-Versammlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	FFW-Versammlungsraum (andere Nutzer)	40,00 €	80,00 €	120,00 €
	Erdachse (wird vom Verein bewirtschaftet)	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Holdenstedt	Haus der Vereine Saal	100,00 €	150,00 €	200,00 €
	ehemalige Gasstätte Rentnertreff	50,00 €	100,00 €	150,00 €

Ort	Objekt	natürl. Personen und Vereine mit Sitz in Allstedt		Fremdnutzer und gewerbl. Nutzung
		ohne Eintritt	mit Eintritt	
	FFW-Versamlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	Kegelbahn	75,00 €	150,00 €	200,00 €
	Sportlerheim	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Katharinenrieth	FFW-Versamlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	FFW-Versamlungsraum (andere Nutzer)	35,00 €	100,00 €	150,00 €
Liedersdorf	FFW-Versamlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	FFW-Versamlungsraum (andere Nutzer)	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	ehemalige Verkaufsstelle (AWO)	20,00 €	30,00 €	40,00 €
	Jugendklub (Raum am Bäckerteich)	20,00 €	30,00 €	40,00 €
Mittelhausen	Saal	100,00 €	150,00 €	200,00 €
	Gastraum	75,00 €	100,00 €	150,00 €
	Versamlungsraum der Gemeinde	25,00 €	40,00 €	60,00 €
	FFW-Versamlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
Niederröblingen	Haus der Vereine Saal (Verein Vertrag)	100,00 €	150,00 €	200,00 €
	Haus der Vereine kleiner Saal	75,00 €	100,00 €	150,00 €
	Versamlungsraum der Gemeinde	25,00 €	40,00 €	60,00 €
	FFW-Versamlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	Sportlerheim	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Nienstedt	FFW-Versamlungsraum (nur für KamaradInnen)	kostenfrei		
	FFW-Versamlungsraum (andere Nutzer)	40,00 €	80,00 €	120,00 €
	Pelzkocher (vom Verein bewirtschaftet)	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Pölsfeld	Gemeindesaal	100,00 €	150,00 €	200,00 €
	ehemalige Schulklasse	30,00 €	45,00 €	65,00 €

Ort	Objekt	natürl. Personen und Vereine mit Sitz in Allstedt		Fremdnutzer und gewerbl. Nutzung
		ohne Eintritt	mit Eintritt	
Sotterhausen	Gemeindesaal für KamaradInnen der FFW	kostenfrei		
	Gemeindesaal	100,00 €	150,00 €	200,00 €
	Versammlungsraum der Gemeinde für KamaradInnen der FFW	kostenfrei		
	Versammlungsraum der Gemeinde	25,00 €	40,00 €	60,00 €
Winkel	Versammlungsraum der Gemeinde	25,00 €	40,00 €	60,00 €
	Saal Schulstraße 10	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Wolferstedt	Versammlungsraum der Gemeinde für KamaradInnen der FFW	kostenfrei		
	Versammlungsraum der Gemeinde	25,00 €	40,00 €	60,00 €
	Sportlerheim	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Turnhalle	50,00 €	100,00 €	150,00 €
	Freisitz am Sportlerheim (Mami's Bar)	30,00 €	60,00 €	90,00 €
für Alle:	Zeltaufbau/ Freiflächennutzung (Festplätze und Sportplätze)	30,00 €	60,00 €	90,00 €

2. Ausnahmeregelungen

2.1. Für mehrtägige Großveranstaltungen, die durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine veranstaltet werden (Dorffeste, Kirmes etc.) ist das Nutzungsentgeld vor Beginn der Veranstaltung auf Antrag gesondert Festzulegen.